

# RS Vwgh 2001/10/4 97/08/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs2;

AVG §18 Abs4;

## Rechtssatz

Die Erteilung der Approbationsbefugnis innerhalb eines Organs ist grundsätzlich an keine Form gebunden, sie kann daher auch mündlich erfolgen und es muss dem Außenstehenden auch nicht bekannt gemacht werden, aufgrund welcher Umstände der die Erledigung gemäß § 18 Abs 4 AVG Genehmigende zu dieser Genehmigung befugt war.

## Schlagworte

Unterschrift Genehmigungsbefugnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080078.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)